



Bezirksregierung Detmold

Kommunale Abwasserbeseitigung Vollzug des § 61a LWG

Dienstbesprechung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Minden-Lübbecke und der UWB Minden- Lübbecke

Am 8.9.2010 hat im Dienstgebäude Minden der Bezirksregierung eine gemeinsame Besprechung mit dem Dezernat 54.8 der BezReg, UWB Minden-Lübbecke und den Städten und Gemeinden des Kreises Minden-Lübbecke zur Umsetzung des § 61a LWG stattgefunden. Die Teilnehmer sind der als Anlage beigefügten Liste zu entnehmen.

Zunächst wurde von Herrn Schumacher die Rechtslage zu § 61a LWG erläutert sowie die wasserwirtschaftlichen Randbedingungen und Besonderheiten in OWL dargestellt, die aus Sicht der Bezirksregierung bei der Umsetzung des § 61a, durch die Kommunen zu berücksichtigen sind. Als Ergebnis der anschließenden Diskussion bleibt folgendes festzuhalten:

A. Satzungsregelungen nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG

Zu dem Thema hatte die Bezirksregierung im Auftrag des MUNLV eine entsprechende Abfrage bei allen Gemeinden des Bezirks durchgeführt. Im Hinblick auf das Ergebnis dieser Abfrage hat das MUNLV mit Erlass IV-7 vom 11.06.2010 sowie IV -7_0310020407 vom 23.07.2010 die Bezirksregierungen aufgefordert, die Gemeinden nachdrücklich auf die sich aus § 61a LWG ergebenden Pflichten hinzuweisen (Beide Erlasse wurden in Kopie verteilt).

A.1 Regelung zu § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW, Wasserschutzgebiete

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Frist 31.12.2015 durch Satzung verkürzt werden muss (**Muss-Vorschrift!**), wenn bestehende, private Abwasserleitungen auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegen und

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden

Die entsprechenden Regelungen sollen möglichst noch in 2010 verabschiedet werden, bzw. zumindest so weit vorbereitet werden, dass diese spätestens Anfang des Jahres 2011 von den politischen Gremien verabschiedet werden können. Dabei ist die Verkürzung der Frist so zu gestalten, dass es sich um ein echtes, qualifiziertes Vorziehen im Hinblick auf das erhöhte Gefährdungspotenzial in Wasserschutzgebieten handelt. Ein rein formales Vorziehen bis kurz vor dem 31.12.2015 würde der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen.

Herr Böke -Hasselmeier, Stadt Porta Westfalica, merkte hierzu an, dass die Baujahre oft nicht mehr feststellbar sind.

In diesem Fall liegt die Pflicht zum Nachweises des Baujahres beim Grundstückseigentümer.

Des weiteren wurde die Frage diskutiert, ob in den Satzungen die Fristen innerhalb eines Wasserschutzgebietes gestaffelt werden sollten oder ob hier für das gesamte Gebiet ein Endtermin ausreichen würde.

Eine differenzierte Festlegung innerhalb eines Wasserschutzgebietes kann auf der Grundlage der Wasserschutzzonen 2 oder 3 erfolgen. Eine weitere Differenzierung ist letztlich aus Gründen der Praktikabilität möglich und auch erforderlich. Wenn in einem Schutzgebiet eine Vielzahl von betroffenen Grundstücken vorhanden sind, sollten die Fristen gestaffelt so gesetzt werden, dass das Ganze dann auch personell von der Gemeinde noch abgewickelt werden kann. Würde bei großen Wasserschutzgebieten mit vielen bebauten Grundstücken nicht staffelt, würden nach Ablauf der Frist dann gleichzeitig eine Vielzahl von Prüfprotokollen auflaufen. Dieses würde die Bearbeitung bei den Gemeinden enorm erschweren und wäre i.d.R. ohne zusätzlicher Personal oder Fremdvergaben nicht abzuwickeln.

Zu dem Thema bleibt nach Diskussion folgendes festzuhalten:

1. Es wird empfohlen, in Wasserschutzgebieten mit einer Vielzahl von betroffenen Grundstücken die Satzungen zeitlich entsprechend zu staffeln.
2. Das Vorziehen der Frist muss qualifiziert erfolgen.
3. Bei Wasserschutzgebieten, die gemeindeübergreifend sind, ist eine Abstimmung der Fristen und der Art des Prüfverfahrens erforderlich.

A.2 Regelung zu § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG NRW

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen vom Jahr 2015 abweichende Fristen festgesetzt werden, wenn

1. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind (§ 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW).
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft (§ 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW).

In Zusammenhang mit der Regelung 2 ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Selbstüberwachungsverordnung Kanal ist am 01.01.1996 in Kraft getreten. Die erstmalige Untersuchung des gesamten Kanalnetzes war in 10 Jahren durchzuführen. Die Wiederholungsprüfung des gesamten Kanalnetzes ist jeweils in einem Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen. Wenn die Gemeinde beabsichtigt, eine Satzung für abgegrenzte Teile ihres Gebietes zu erlassen, in der die Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a LWG an die Selbstüberwachung des öffentlichen Kanals gekoppelt ist, muss die Untersuchungshäufigkeit der Selbstüberwachungsverordnung Kanal berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG, beginnend mit Inkrafttreten des Landeswassergesetzes 2008, in einem Zeitraum von max. 15 Jahren durchzuführen ist und die letzten Dichtheitsprüfungen somit 2023 durchgeführt sein müssen.

Aus Sicht der Bezirksregierung sollten in den Satzungen folgende Prioritäten gesetzt werden:

- Erste Priorität haben die Wasserschutzgebiete
- Zweite Priorität haben die Fremdwasserschwerpunkte, in den Kläranlageneinzugsgebieten, die den Gemeinden von der Bezirksregierung als kritisch belastet mitgeteilt wurden
- Dritte Priorität haben die Fremdwasserschwerpunkte, in den Kläranlageneinzugsgebieten, bei den die Bezirksregierung den Gemeinden wegen auftretender Fremdwasserspitzen eine Fremdwassersanierung empfohlen hat.

Sind im Gemeindegebiet keine Wasserschutzgebiete oder nur solche mit einer geringen Anzahl von Grundstücken vorhanden, kann die Priorität jeweils eine Stufe steigen, d.h. hier sind dann in der ersten und zweiten Priorität die Fremdwasserschwerpunkte zu regeln.

Alles, was nicht unter die Prioritäten 1 bis 3 fällt, kann dann entsprechend den Untersuchungen zur SüwV Kan bis 2023 geregelt werden. Einschränkend ist hier zu berücksichtigen, dass die Sanierungsbereiche in der öffentlichen Kanalisation, die im 1. ABK-Zeitraum liegen, dann auch entsprechend (früher) in den Fristen Berücksichtigung finden sollten.

B. Art der Dichtheitsprüfung

In § 61a LWG ist bestimmt, dass private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten sind, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein.

Vorgaben, wie eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist, finden sich in den technischen Regelwerken. DIN EN 1610, ATV-M 143 T6, DIN 1986- 30, ATV- DVWK A 142. Neben den Wasser- und Luftdruckprüfungen (Physikalische Prüfung) wird in der DIN 1986 T30 auch die TV-Inspektion als zusätzliche Untersuchungsmöglichkeit beschrieben und in bestimmten Fällen als ausreichend zur Bestimmung der Dichtheit angesehen. Demnach gilt die Grundleitung im Sinne der DIN 1986 T 30 als dicht, wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernsehanlage keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden.

Insbesondere bei der Frage, ob Fremdwassereintritte mit Hilfe einer optischen Prüfung in ausreichender Weise ausgeschlossen werden können, ist zu beachten, dass nach einer Sanierung des öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanals deren Dränagewirkung entfällt, mithin der Grundwasserspiegel kurz - bis mittelfristig ansteigen wird. Bei einer Dichtheitsprüfung im privaten Bereich mittels Fernauge vor der Sanierung des öffentlichen Kanals kann somit - unabhängig von der tatsächlichen Dichtigkeit der Leitung - kein Fremdwassereintritt festgestellt werden, da der öffentliche Kanal noch seine Dränagewirkung entfaltet und die privaten Grundstücksentwässerung daher in der Regel oberhalb des Grundwasserspiegels liegt.

Demnach kann eine TV- Inspektion dann nicht als Nachweisverfahren der Dichtheit eingesetzt werden, wenn das zu untersuchende Grundstück in einem bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunktgebiet liegt. Hier ist dann in jedem Fall eine physikalische Prüfung durchzuführen!

Von der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass in Abstimmung mit dem MKUNLV aus den o.g. Gründen eine Förderungen der Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsleitungen in Fremdwasserschwerpunktgebieten (IPA Förderbereich 6.3) ohne Vorlage eines Dichtheitsnachweises mittels physikalischer Prüfung ausgeschlossen ist, da das vorgegebene Ziel einer ganzheitlichen Dichtheit sowohl des öffentlichen als auch des privaten Kanalisationsnetzes ansonsten nicht sichergestellt werden kann.

In § 61a LWG ist geregelt, dass die Dichtheitsprüfung spätestens nach 20 Jahren zu wiederholen ist, d.h. die Gemeinde kann aus bestimmten Erwägungen heraus (Wasserschutzgebiete, dauerhaft hohe oder jahreszeitlich stark schwankende Grundwasserstände, Art des Abwassers) durchaus kürzere Fristen festlegen. Hier bietet es sich ggf. an, bei der physikalischen Prüfung die Wiederholungsfrist bei 20 Jahren zu belassen, bei lediglich mittels optischer Inspektion durchgeführter Prüfung die Frist entsprechend der DIN 1986 30 zu verkürzen.

Zu dem Thema bleibt nach Diskussion folgendes festzuhalten:

1. In Fremdwasserschwerpunkten ist generell eine physikalische Prüfung erforderlich.
2. In Wasserschutzgebieten wird eine physikalische Prüfung empfohlen.

C.1 Dränageanschlüsse am Schmutz- oder Mischwasserkanal

Aus gegebenem Anlass wurde von der Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass Dränageanschlüsse an Schmutz- oder Mischwasserkanäle eine **Bescheinigung der Dichtheit ausschließen**. Dies gilt auch dann, wenn die Kanalisation ansonsten nach optischer Überprüfung schadensfrei ist.

Von Seiten der Gemeinden wurde darauf hingewiesen, dass man sich dann die Bescheinigungen vorlegen lassen muss und auch prüfen muss, um entsprechende Dinge festzustellen.

Hierzu wird dem Protokoll ein Entwurf einer Bescheinigung und eines Fragebogens beigelegt, den die Stadt Porta Westfalica verwendet. Das LANUV erarbeitet zurzeit im Auftrag des MKUNLV ein entsprechendes Muster.

Es erscheint aber auch notwendig, die jeweils im Gemeindegebiet tätigen Sachkundigen entsprechend auf die Regelung zu den Dränagen hinzuweisen.

C.2 Mischwassernetze mit einer Vielzahl von angeschlossenen Dränagen

In Zusammenhang mit angeschlossenen Dränagen teilte die Bezirksregierung mit:

In einer Vielzahl der alten Kernstädte in OWL, die überwiegend im Mischsystem entwässern, sind über die privaten Grundleitungen Dränagen angeschlossen. Es erscheint zurzeit weder finanziell noch technisch machbar, in diesen eng bebauten und historisch gewachsenen Kernbereichen die Dränageproblematik flächendeckend durch den Bau von Dränagesammlern oder die Umstellung auf Trennsystem zu lösen. Hier wird angedacht, dass diese Systeme dann Bestand haben können, wenn der wirtschaftliche und technische Aufwand zur Umstellung von Seiten der Kommune dargelegt wurden und durch die Bezirksregierung daraufhin als unverhältnismäßig eingestuft wurde. In diesen Ausnahmefällen ist die Beibehaltung des Mischsystems jedoch in jedem Fall an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der wirtschaftliche und technische Aufwand für die Lösungen „Dränagewasserkanal“ oder „Trennsystem“ im öffentlichen Bereich muss unverhältnismäßig sein.
2. Die Dränagen werden regelkonform; d.h. über eine Hebeanlage mit Sandfang angeschlossen.
3. Die unterhalb liegenden Anlagen wie Mischwasserentlastungen, Sammler und Kläranlage werden für den Lastfall „erhöhte Fremdwassermenge“ nachgewiesen und die entsprechenden Grenzen (e_0 nach Mischwassererlass) sind eingehalten.

Diese Vorgehensweise erscheint zur Zeit pragmatisch, kann in der Konsequenz für die Gemeinde aber bedeuten, dass bei Nichterbringen der Nachweise im Mischsystem noch Volumen errichtet werden muss und die Überwachungswerte der zugehörigen Kläranlagen um den Prozentsatz des erhöhten Fremdwasseranfalls abgesenkt werden müssen, um dem Verdünnungsverbot des § 3 Abwasserverordnung Rechnung zu tragen.

Herrn Rodenbeck, SBM Minden, fragte nach, ob die Möglichkeit bestehe, in die Entwässerungssatzung der Stadt Minden die bestehende Drainagen an das Mischnetz für Haddenhausen / Häverstädt aufzunehmen. Dies wird seitens der Bezirksregierung unter Verweis auf die vorgenannten Bedingungen, im Besonderen auf Punkt 1., abgelehnt.

D. 3 Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung

In § 61 a LWG ist geregelt, dass die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

Von der Bezirksregierung wurde angemerkt, dass die Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Kanalisation und der zugehörigen Abwasseranlagen Kenntnis über den Zustand der Kanalisation insgesamt haben muss. Wegen des funktionellen Zusammenhangs gilt dieses nicht nur für das öffentliche Kanalnetz sondern ebenso für die privaten Anschluss- und Grundleitungen. Aus diesem Grunde ist es grundsätzlich sinnvoll, dass sich die Gemeinden die Bescheinigung über durchgeführte Dichtheitsprüfung grundsätzlich vorlegen lassen. In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder Hauseigentümer nach einer Dichtheitsprüfung mit Feststellung einer defekten Grundstücksentwässerung diese unaufgefordert in einem angemessenen Zeitraum - wenn überhaupt - sanieren lässt. Vielmehr bedarf es hierzu erfahrungsgemäß regelmäßig einer Aufforderung durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene Abwasserentsorgungseinrichtung, damit der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer die ihm obliegende Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG durch Betrieb einer funktionsfähigen privaten Abwasseranlage erfüllt.

Insbesondere in den Fällen, wo von der Gemeinde per Satzung in Wasserschutzgebieten Fristen vorgezogen oder in Fremdwasserschwerpunkten abweichende Fristen festgesetzt werden müssen, mithin die Gemeinde aus wasserwirtschaftlichen Gründen regelt, ist die Vorlage der Bescheinigung und im Falle einer dokumentierten Undichtigkeit der Erlass eine Sanierungsaufforderung daher in jedem Fall unabdingbar.

Durch die Vorlage und Prüfung der Dichtheitsnachweise kann die Gemeinde auch eine nicht unerhebliche Steuerung der Sanierung erreichen, wenn es sich um marginale Schäden handelt, können in den Sanierungsaufforderungen z.B. in Anlehnung an die Vorgehensweise im kommunalen Kanalnetz längere Fristen gesetzt werden. Dies kann im Einzelfall auch zur Regelung von finanziellen Härtefällen durchaus hilfreich sein.

Zu dem Thema bleibt nach Diskussion folgendes festzuhalten:

1. Zumindest in den Satzungen, die aus wasserwirtschaftlichen Gründen erlassen werden, ist eine Vorlagepflicht für die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzunehmen.
2. Es sollte für die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung - soweit möglich - ein einheitliches Muster verwandt werden.

E. Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden in Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung

Zur Frage der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden wurde von Herrn Schumacher folgendes ausgeführt:

Zunächst sei einmal darauf hinzuweisen, dass die unteren Wasserbehörden zwar zuständig für die Genehmigung der Kleinkläranlage und der Erteilung der Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer seien, die Pflicht zur Überwachung der Anlagen liegt aber eindeutig bei den Städten und Gemeinden(§ 53 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 53 Abs. 4).

Zur Frage der Zuständigkeit nach § 61a LWG bei privaten Grundleitungen, die über eine Kleinkläranlage entwässern, wurde nach Diskussion folgendes grundsätzlich vereinbart:

1. Die Städte und Gemeinden sollen auch die Betreiber der Kleinkläranlagen auf der Grundlage des § 61a Abs. 5 über die Dichtheitsprüfung informieren. Dies sollte im Rahmen der Information aller Grundstückseigentümer erfolgen. Es kann auch im Rahmen der Überwachung nach § 53 Abs 1 Nr. 6 erfolgen.
2. Die Vorlage der Dichtheitsbescheinigungen erfolgt bei der Gemeinde.
3. Dichtheitsbescheinigungen, die sich auf Grundleitungen an einer Kleinkläranlage beziehen, werden von der Gemeinde ohne Prüfung an die untere Wasserbehörde weitergereicht.
4. Die Zuständigkeit für dann erforderliches ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Betreiber ist dann originäre Aufgabe der unteren Wasserbehörden.

Zu dieser grundsätzlichen Verabredung wurden von Herrn Hagemeyer, Stadt Espelkamp, Bedenken dahingehend geäußert, dass es hier zu Konflikten im Bereich der Abwassergebühren kommen könnte, da die Betreiber von Kleinkläranlagen nicht zu Abwassergebühren veranlagt würden. Herr Schumacher wies diesbezüglich darauf hin, dass es zwar richtig sei, dass die Betreiber von Kleinkläranlagen keine Abwassergebühren zahlen würden und daher ihre Beratung auch nicht über diese Gebühren finanziert werden könne, es sich aber gleichwohl um Bürger der jeweiligen Kommune handeln würde und es daher kaum vermittelbar sei, diesen eine Beratung hinsichtlich der Prüfung und Sanierung ihrer Grundstücksentwässerungsleitungen zu verweigern. Eine rechtliche Verpflichtung zur Beratung bestünde für die Kommunen jedoch nicht.

Herr Fuhrmann, UWB Minden- Lübbecke teilte mit, dass die untere Wasserbehörde in den Erlaubnissen/Genehmigungen im Bereich der Kleinkläranlagen bereits seit einiger Zeit einen Hinweis zu § 61a LWG aufgenommen habe.

Dem Vernehmen nach gibt es bei einigen Gemeinden ebenfalls entsprechende Hinweise in Baugenehmigungen.

Minden, den 08.09.2010
gez. Sürder